

Rahmenbedingungen für Unterflurcontainer in Zürich

Das System der Unterflurcontainer in der Stadt Zürich ist eine sinnvolle Alternative zu Züri-Sack-Kunststoffcontainern für Liegenschaften mit mehr als 50 Wohnungen (Abfallvolumen von Betrieben sind speziell zu berücksichtigen).

Damit ERZ die Leerung und den Unterhalt von Unterflurcontainern (UFC) gewährleisten kann, sind die folgenden Rahmenbedingungen einzuhalten.

1. Zufahrt für das Abfallsammelfahrzeug

Damit ERZ die Leerung ein Mal pro Woche sicher und effizient abwickeln kann, beachten Sie folgende Bestimmungen:

- Am Leerungstag ist die uneingeschränkte Zufahrt gewährleistet.
- Die Strasse ist von Schnee und Eis befreit.
- Die Zufahrt weist eine frei befahrbare Strassenbreite von 3 Metern und eine Durchfahrtshöhe von 4 Metern auf. Die Mindestmasse der Schleppkurve sind bei der Fahrbahn eingehalten (Abb. 1 und 2).
- Die Strasse ist befestigt und die Belastbarkeit der Fahrbahn ist für mindestens 32 Tonnen ausgelegt.
- Bäume und Sträucher sind korrekt zurückgeschnitten (Allgemeine Polizeiverordnung APV, Art. 28). Die polizeiliche Beratungsstelle der Stadtpolizei Zürich informiert Sie gerne.
- Strassenabsperungen wie Pfosten oder Barrieren sind mit einem Zylinderschloss (SAFOS 80, KABA 5000 oder 5000 Z) oder Dreikantschloss ausgerüstet.
- Leerungen in Sackgassen führt ERZ nur durch, wenn eine Wendemöglichkeit für das Fahrzeug besteht (Abb. 2 und 3).

2. Der UFC-Standort

Für den Standort des UFC gelten diese Bedingungen:

- Der Einwurfbehälter ist so ausgerichtet, dass Benutzende nicht durch Verkehr und dergleichen gefährdet sind.
- Auf der Fahrzeugseite in Richtung zum UFC hin ist der gesamte Schwenkbereich bis auf eine Lichthöhe von 11 Metern frei (Abb. 5).
- Der Mittelpunkt des UFC ist innerhalb des Hebebereichs des Abfallsammelfahrzeugs platziert (Abb. 5).
- Die Terrainneigung am UFC-Standort beträgt im Maximum 12 Prozent in jede Richtung.



Abb. 1 – Durchfahrt in Hinterhof



Abb. 2 – Schleppkurve und Wendekreis

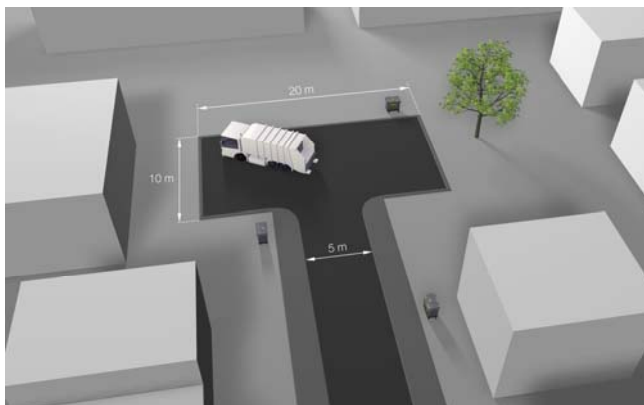


Abb. 3 – Wendehammer

3. Der Entleerungsort

Für die Bewirtschaftung der UFC sind am Entleerungsort nachfolgende Bedingungen wichtig (Abb. 5):

- Für die richtige Abstützung des Fahrzeugs während der Kranarbeiten ist die Belastbarkeit des Bodens im Bereich der Stütze für eine maximale Stützenkraft von 20 Tonnen pro Stütze ausgelegt. Es dürfen sich in diesem Bereich keine versteckten Hohlräume befinden wie Kanäle, Schächte oder alte Tanks etc. Auf beiden Fahrzeugseiten ist genügend Platz für die ausfahrbaren Stützen vorhanden.
- Am Leerungstag wird die Sicherheitszone frei gehalten.
- Die Neigung des Terrains beträgt am Standort des Fahrzeugs (innerhalb der Sicherheitszone) im Maximum 8 Prozent in jede Richtung.

Die minimalen Abstände zu anderen Objekten werden eingehalten (Abb. 4):

- Mindestens 1.5 Meter seitlicher Abstand von der Aussenkante der Bodenplatte zu Fassaden, Balkonen, anderen Gebäudeteilen und Baumkronen.
- Mindestens 0.6 Meter Abstand von der Aussenkante der Bodenplatte eines UFC zur Aussenkante der Bodenplatte des nächsten UFC.
- Eine maximale Höhe von 1.5 Metern innerhalb des Schwenkbereichs für Zäune, Hecken und Ähnliches.
- Mindestens 1 Meter rund um den UFC (ab Aussenkante Bodenplatte) ist mit Asphalt, Verbundsteinen, Pflastersteinen oder Ähnlichem befestigt. Insbesondere darf kein loses Material wie Kies, Splitt, Sand oder Ähnliches benutzt werden.
- Der Bau des UFC inklusive Oberfläche und Gefälle wird nach den Bauausführungsplänen von ERZ ausgeführt.

4. Genehmigung des Standorts

- Standorte für UFC, welche alle diese Bedingungen erfüllen, können vom Geschäftsbereich Entsorgungslogistik von ERZ bewilligt werden.
- Standorte, welche von diesen Bedingungen in einem oder mehreren Punkten abweichen, können nur in begründeten und vertretbaren Ausnahmefällen bewilligt werden.
- In jedem Fall ist eine Baubewilligung nötig, welche Sie beim Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich beantragen können.

Wenn Sie Ihren Entscheid zugunsten eines Unterflurcontainers gefällt haben, dann freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.



Abb. 4 – Abstände zu Objekten

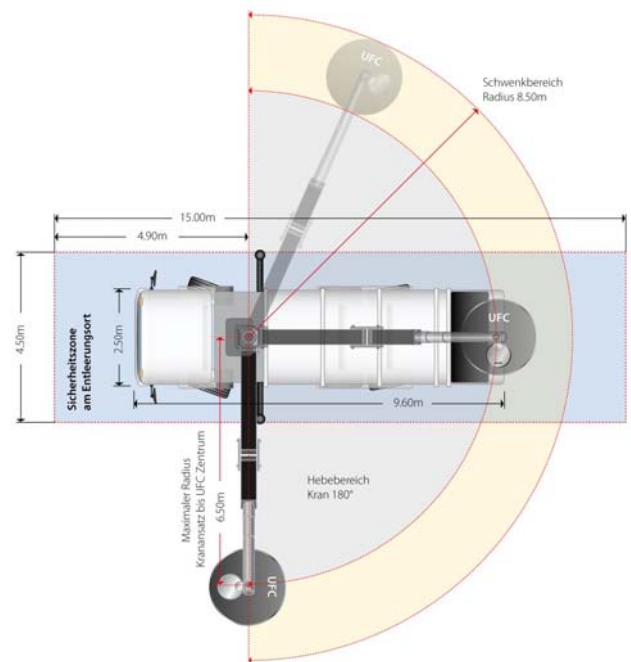


Abb. 5 – Aufsicht Abfallsammelfahrzeug